

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Verkündet am 14.08.2009

Beschluss

B – 3 – 26 / X – 09

Geschäftsführer

Christian Graf Dohna

In dem Schiedsgerichtsverfahren

der Frau B.C.,
des Herrn M.
B., des Herrn
P. L., des
Herrn U. P.,
der Frau A. W.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. B.,

gegen

den FDP Ortsverband
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn K.-H. C.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.L.,

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf sowie der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Michael Reichelt in der mündlichen Verhandlung am 14. August 2009 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01. Juli 2009 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Wahlen in der Ortswahlversammlung des FDP-Ortsverbandes am 08. Juni 2009 hinsichtlich des Wahlganges der Direktkandidatin im Wahlbezirk 13 und der Wahlgänge für die Plätze 7 und 8 der Reserveliste für die Wahl des Stadtrates der Stadt unwirksam sind.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.
3. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses in der Zeitschrift wird angeordnet.

Gründe

1.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der in der Wahlversammlung des FDP-Ortsverbandes am 08. Juni 2009 erfolgten Wahlen zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl am 30. August 2009.

Die Antragsteller sind sämtlich Mitglieder des FDP Ortsverbandes und waren als solche zur Wahlversammlung am 08. Juni 2009 eingeladen.

Sie tragen vor, sie hätten, als sie mit Ausnahme der Antragstellerin W. die Versammlung aufsuchten, dort eine Vielzahl von Personen angetroffen hätten, welche nach ihrer Auffassung nicht Mitglied der FDP gewesen seien. Dieser Einwand und die Feststellung, dass daher beabsichtigt sei, die Wahlen anzufechten, wurde, so auch im Protokoll der Ortswahlversammlung vermerkt, durch die Antragstellerin C. zu Beginn der Wahlversammlung vorgetragen.

Nach Zurückweisung des Einwandes und Feststellung der Wahlberechtigung der Anwesen- den durch die Sitzungsleitung, haben, ebenfalls protokollarisch vermerkt, die Antragstellerin C. sowie weitere stimmberechtigte Mitglieder die Wahlversammlung verlassen.

Nach dem Vortrag der Antragssteller hätten an den nachfolgenden Wahlen dann insgesamt 29 Personen teilgenommen, von denen nach ihrer Auffassung nur 6 Mitglieds der FDP gewesen seien, unter ihnen (nur noch) die Antragssteller P. und B.

Die fehlende Mitgliedschaft der übrigen 23 Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer begründen die Antragsteller mit den hierzu fehlenden notwendigen Aufnahmebeschlüssen des FDP-Kreisvorstandes nach § 4 Abs. 1 und 5 der FDP Landessatzung NRW (im weiteren LS). Auch das im Lauf des Verfahrens vom Antragsgegner vorgelegte Protokoll der Kreisvorstandssitzung vom 13. Mai 2009 ändere daran nichts, denn in diesem sei kein entsprechender Beschluss über die Aufnahme der darin genannten, den Ortsverband betreffenden 20 Personen vermerkt. Unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Mitgliederbewegung – seien nur einzelne Namen aufgezählt, jedoch nicht, wie beispielsweise beim Tagesordnungspunkt „Wegzug“, ein Beschlussergebnis festgehalten worden. Weiterhin seien unter „Mitgliederbewegung“ nur die Veränderungen bei Mitgliedern, nicht jedoch Aufnahmebeschlüsse von Bewerbern für eine Mitgliedschaft zu verstehen.

Ebenso fehle der Tagesordnungspunkt „Aufnahme von Mitgliedern“ auch in der Einladung zur v.g. Kreisvorstandssitzung, insoweit sei diese nicht ordnungsgemäß einberufen worden. Auch sei der FDP Ortsvorstand nicht, wie in § 4 Abs. 6 LS ausdrücklich vorgeschrieben, angehört worden. Selbst für den Fall, dass in der Kreisvorstandssitzung Aufnahmebeschlüsse gefasst worden seien, seien diese deshalb schwebend unwirksam.

Weiterhin habe der Ortsvorstand in seiner Sitzung am 20. April 2009 eine Vorschlagsliste zur Wahlkreisbesetzung bei der Kommunalwahl 2009 erstellt. Die Antragsteller C.L. und W. seien in diese Liste aufgenommen, jedoch auf der Ortswahlversammlung am 08. Juni 2009 nicht (mehr) als Bewerber vorgestellt worden.

Unter Zugrundelegung des vorbezeichneten Sachverhalts vertreten die Antragsteller die Auffassung, die in der Wahlversammlung des Antragsgegners erfolgten Wahlen seien unwirksam, da die Beteiligung von Nichtmitgliedern geeignet gewesen sei, das Ergebnis zu beeinflussen.

Die Antragsteller haben daher mit Schriftsatz vom 15. Juni 2009 beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Wahlen in der Wahlversammlung am 08. Juni 2009 des Ortsverbandes der FDP für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass alle an den Wahlen beteiligten Personen auch Mitglieder der FDP gewesen seien.

Die entsprechenden Aufnahmebeschlüsse seien ausweislich des vorgelegten Protokolls in der Kreisvorstandssitzung am 13. Mai 2009 gefasst und dort unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Mitgliederbewegung – dokumentiert worden. Zu dieser Sitzung sei auch ordnungsgemäß eingeladen worden und der Kreisvorstand beschlussfähig gewesen.

Eine ausreichende Anhörung des Ortsvorstandes, nämlich vertreten durch die Person des Ortsvorsitzenden, habe ebenfalls in dieser Kreisvorstandssitzung stattgefunden.

Auch werde bestritten, dass in der Ortsvorstandssitzung am 20. April 2009 eine Vorschlags- liste beschlossen worden sei. In dieser Sitzung habe man vielmehr nur Vorschläge gesammelt, und den Antragstellern wäre es unbenommen gewesen, in der Ortswahlversammlung zu kandidieren.

Nach mündlicher Verhandlung am 24. Juni 2009 hat das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen den Antrag mit Beschluss vom 01. Juli 2009 zurückgewiesen.

Zur Begründung ist ausgeführt worden, die Behauptung der Antragsteller, an den Wahlen hätten Personen teilgenommen, welche nicht Mitglied der FDP seien, habe sich nicht bestätigt.

Über die Aufnahme der neuen Mitglieder sei in der Kreisvorstandssitzung am 13. Mai 2009 unter dem Tagesordnungspunkt 3 – Mitgliederbewegung – ein entsprechender Beschluss gefasst worden. Dies ergäbe sich aus dem Protokoll sowie der in der mündlichen Verhandlung durch den damaligen Protokollführer, den nunmehrigen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, abgegebenen entsprechenden Erklärung. Dieser Beschluss sei auch nicht schwebend unwirksam, denn es sei ausreichend, dass der Ortsvorsitzende, wie er in der mündlichen Verhandlung erklärt habe, in der Kreisvorstandssitzung angehört worden sei. Der Ortsvorsitzende sei allein vertretungsberechtigt für den Ortsvorstand. Deshalb habe für den Kreisvorstand keine Veranlassung bestanden zu prüfen, ob im Vorfeld dieser Erklärung ein entsprechender Beschluss im Innenverhältnis zum Ortsvorstand gefasst worden sei. Außerdem sei der Aufnahmebeschluss auch nicht schwebend unwirksam, wie sich bereits aus dem Wort „rechtswirksam“ in §5 Abs. 4 Satz 1 LS ergäbe.

Nicht rechtserheblich sei, dass die ursprüngliche Vorschlagsliste zur Wahlkreisbesetzung keine Wirkung in der Wahlversammlung entfaltet habe, da in der Versammlung kein Bewerber gehindert worden sei zu kandidieren.

Gegen den am 06. Juli 2009 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde der Antragsteller vom 07. Juli 2009.

Sie wiederholen im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen und beantragen sinngemäß:

den Beschluss des FDP Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01. Juli 2009 (Az.: 26 / X - 09) aufzuheben und die Wahlen in der Wahlversammlung am 08. Juni 2009 des Ortsverbandes der FDP für unwirksam zu erklären.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Beschwerde gegen den Beschluss des FDP Landesschiedsgerichts Nordrhein- Westfalen vom 01. Juli 2009 (Az.: 26 / X - 09) zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten sowie den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SchGO ist die Anfechtung einer Wahl nur dann zulässig, sofern der behauptete Mangel, hier die Teilnahme von Nicht-FDP-Mitgliedern an der Wahl, geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Dies ist vorliegend hinsichtlich der Wahlgänge zu den Wahlbezirken 1 bis 12 und 14 bis 25 sowie zu den Plätzen 1 bis 6 sowie 9 und 10 der Reserveliste nicht der Fall. Unwirksam sind dagegen die Wahlen der Direktkandidatin im Wahlbezirk 13 und die Wahlgänge für die Plätze 7 und 8 der Reserveliste.

Nach eigenem Vortrag der Antragsteller haben an den angefochtenen Wahlen 29 Personen teilgenommen, von denen 6 Personen Mitglied der FDP und damit unstreitig wahlberechtigt gewesen sind.

Die Mitgliedschaft von 19 Personen ist schwebend unwirksam. In der Kreisvorstandssitzung ist über 20 neue Mitglieder des OV abgestimmt worden, von denen 19 Personen bei der Wahlversammlung waren.

Nach § 4 Abs. 6 LS muss der Kreisvorstand vor der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag in Flächenkreisen den Vorstand des zuständigen Ortsverbandes anhören. Diese Anhörung des Vorstandes ist nicht erfolgt. Unstreitig ist, dass der Ortsvorstand keinen Beschluss über die Aufnahme der 20 Personen gefasst hat. Dem Ortsvorsitzenden „freie Hand zu lassen“, wie Mitglieder des Ortsvorstandes sich schriftlich ausgedrückt haben, ersetzt den Beschluss des Ortsvorstandes zu Aufnahmeanträgen nicht.

Das Landesschiedsgericht stützt seine Entscheidung darauf, dass der Vorsitzende des Ortsverbandes für den Ortsvorstand den Aufnahmen zugestimmt hätte. Das Protokoll der Sitzung des Kreisvorstandes vom 13. Mai 2009 enthält jedoch keine Erklärung des Ortsverbandsvorsitzenden, obwohl die Stellungnahme des Ortsvorstandes eine Essentiale bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist. Doch selbst wenn dies nur eine Unterlassung des Protokollführers gewesen sein sollte, würde die Erklärung allein des Ortsvorsitzenden unzureichend sein, weil unstreitig eine Stellungnahme des Ortsvorstandes nicht herbeigeführt worden ist.

Für seine Entscheidung, die Erklärung des Ortsvorsitzenden habe genügt, stützt sich das Landesschiedsgericht zu Unrecht auf § 26 Abs. 2 BGB, der besagt, dass der Vorstand (Einzel- oder Mehrpersonenvorstand) den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Denn diese Regelung bezieht sich auf Handlungen des Vorstandes Dritten gegenüber. Diese sollen nicht Gefahr laufen, dass der Verein sich auf eine fehlende Vertretungsmacht des Vorstandes beruft. Parteiintern – und dies besagt § 4 Abs. 6 LS – muss der Vorstand des Ortsverbandes angehört werden. Es soll eben nicht von der zufälligen Haltung des Ortsvorsitzenden, sondern von der gebündelten Meinung der Mitglieder des Vorstandes abhängen, ob dem Aufnahmeantrag zugestimmt wird oder nicht. Die Personenkenntnis aller Vorstandsmitglieder soll in die Stellungnahme einfließen können. Dieses Recht liefe leer, wenn der Kreisvorstand die Anhörung unterlässt oder eine Erklärung des Ortsvorsitzenden genügen lässt, wie hier geschehen.

Hinzu kommt, dass bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand, soweit die Satzung wie hier nichts anderes bestimmt, nach herrschender Meinung das Mehrheitsprinzip

Anwendung findet, d.h. für die Abgabe von Willenserklärungen müssen die Vorstandsmitglieder grundsätzlich in vertretungsberechtigter Anzahl zusammenwirken. Dabei ist es zwar nicht notwendig, dass die Willenserklärungen gleichzeitig abgegeben werden, es genügt auch die spätere Genehmigung einer durch ein Vorstandsmitglied abgegebenen Erklärung, jedoch auch eine solche fehlt.

Die Aufnahme ist daher schwebend unwirksam, solange nicht die Stellungnahme des Ortsvorstandes vorliegt.

Dies ergibt sich auch aus den weiteren Regularien in den Absätzen 6 bis 9 des § 4 LS. Denn abweichende Entscheidungen setzen die Stellungnahme des Ortsvorstandes voraus.

Zwar bestimmt § 4 Abs. 5 LS, dass eine rechtsverbindliche Entscheidung über eine Aufnahme der Kreisvorstand trifft und unzweifelhaft besteht Sinn und Zweck einer vorherigen Anhörung, wie bereits der Begriff nahe legt, (nur) darin, die Argumente eines von einer Entscheidung Betroffenen, hier des OV, hinsichtlich des Für und Wider zu hören und hat insoweit allein den Charakter einer Empfehlung an das Entscheidungsgremium, jedoch ist die Stellung dieser Vorschriften im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

In den Fällen, in denen ein Ortsverband einen Bewerber ablehnt und der Kreisverband gleichwohl einen positiven Aufnahmebeschluss fasst, steht dem Ortsverband das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen den Landesvorstand anzurufen (§ 4 Abs. 9 LS). Die vom Landesvorstand zu treffende Entscheidung kann, wenn der Auffassung des Ortsverbandes gefolgt wird, nur in der Forderung an den Kreisverband nach § 4 Abs. 10 LS bestehen, die Aufnahme des Bewerbers zu unterlassen.

Diese Vorschrift würde jedoch leer laufen, wenn die Aufnahme bereits vorher endgültig und allein durch den Beschluss des Kreisverbandes zustande gekommen wäre, denn dann müsste das (neue) Mitglied nunmehr aus der Partei ausgeschlossen werden und dies ist nach § 10 Abs. 4, 5 Parteiengesetz, §§ 6, 7 LS nur durch ein schiedsgerichtliches Verfahren unter engen Voraussetzungen möglich. Weder der Kreisvorstand noch der Landesvorstand könnten den Aufnahmebeschluss im Nachgang wirkungslos machen.

Der Begriff der „rechtsverbindlichen Entscheidung“ kann sich daher nur auf die Frage beziehen, wer für eine solche Entscheidung zuständig ist, nämlich der Kreisvorstand und nicht der Landesvorstand oder der Ortsvorstand, jedoch nicht auf die für eine wirksame Aufnahme notwendigen Voraussetzungen.

Danach haben, wie sich auch aus dem Vortrag der Antragsteller ergibt, nur 6 Personen als Mitglieder der FDP an den Wahlen am 08. Juni 2009 teilgenommen.

Alle Wahlen wurden als Einzelwahlen bzw. als verbundene Einzelwahlen durchgeführt. In

diesen ist nach § 17 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 12 der Satzung für Ortsverbände der FDP-NRW, § 38 Abs. 2 LS, §§ 5, 9 Geschäftsordnung zur Landessatzung im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig.

Da 6 (berechtigte) Mitglieder an den Wahlen teilgenommen haben, ist diese absolute Mehrheit erreicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 4 Ja-Stimmen bzw. nicht mehr als 2 „Nicht-Ja-Stimmen“ (Enthaltung oder Nein-Stimme) auf sich vereint.

Bei der Besetzung der Wahlbezirke gab es bei den Wahlbezirken 1 bis 12 und 14 bis 25 so- wie bei der Reserveliste bei den Bewerberinnen und Bewerbern für die Plätze 1 bis 6 sowie 9 und 10 jeweils nur zwei oder weniger Personen, welche nicht mit „Ja“ stimmten. Mithin ist in diesen Wahlen die notwendige Mehrheit von 4 Ja-Stimmen erreicht worden.

Beim Wahlbezirk 13 sowie bei den Listenplätzen 7 und 8 gab es hingegen jeweils 3 Personen, welche nicht mit „Ja“ stimmten, mithin war dieser Mangel geeignet, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Soweit der Antragsgegner meint, durch den Beginn der Kommunalwahl (Briefwahl) sei eine Erledigung eingetreten, ist dem nicht zuzustimmen. Dies wäre nur der Fall, wenn die Wahl als solches bereits abgeschlossen, also das endgültige Wahlergebnis durch den zuständigen Wahlausschuss schon festgestellt worden wäre.

In der von den Antragstellern darüber hinaus vorgetragenen Nichtbeachtung einer vor der Ortswahlversammlung aufgestellten Namensliste liegt hingegen kein Mangel, welcher geeignet war die Wahl zu beeinflussen.

Entscheidend ist die Bewerbung für eine Kandidatur in der Wahlversammlung. In dieser wurde keiner der Antragsteller gehindert zu kandidieren, jedoch weder von Dritten noch von sich selbst vorgeschlagen. Die Antragsteller sind teilweise nicht einmal bei der Ortswahlversammlung erschienen oder haben die Versammlung aus freien Stücken vor den Wahlen verlassen. Wer sich so selbst seines aktiven und passiven Wahlrechtes begibt, kann im Nachgang nicht rügen, weder vorgeschlagen noch gewählt worden zu sein.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO, die Anordnung der Veröffentlichung auf

§ 23 SchGO.

Dr. Lindemann Dr. Wolf Bach Dr. Becker Reichelt